

II-5/99 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR
 WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

GZ 10.001/109-Parl/88

Wien, 24. August 1988

Herrn Präsidenten
 des Nationalrates
 Mag. Leopold GRATZ

2400 IAB

Parlament
1017 Wien

1988 -08- 26

zu 2588 IJ

Die schriftl. parl. Anfrage Nr. 2588/J-NR/88, betreffend Besetzung des Lehrstuhls für konstruktiven Hochbau an der Hochschule für angewandte Kunst, die die Abg. Dr. Müller und Genossen am 15. Juli 1988 an mich richteten, beeheire ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1)

Der Besetzungsvorschlag des erweiterten Gesamtkollegiums der Hochschule für angewandte Kunst in Wien zur Wiederbesetzung der mit 1. Oktober 1988 vakanten Lehrkanzel für Hochbau ist am 10. Mai 1988 im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung eingelangt.

ad 2)

Der Besetzungsvorschlag wurde von dem hiefür zuständigen erweiterten Gesamtkollegium der Hochschule für angewandte Kunst in Wien einstimmig beschlossen.

ad 3)

Gemäß § 11 Abs. 3 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes, BGBL. Nr. 54/1970, in der derzeit geltenden Fassung, hat das erweiterte Gesamtkollegium aufgrund der Ergebnisse des Berufungsverfahrens dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung einen Vorschlag für die Besetzung der vakanten Planstelle zu erstatten, der mindestens die Namen der drei für die Planstelle am besten geeigneten Kandidaten zu enthalten

- 2 -

hat (Ternavorschlag). Enthält der Vorschlag weniger als drei Kandidaten, so ist dies zu begründen. Weiters ist dem Besetzungsvorschlag ein Bericht des erweiterten Gesamtkollegiums über die Erfüllung der Voraussetzungen für die Bewerbung um das Ordinariat über alle Bewerber anzuschließen.

Obwohl sich um die öffentlich ausgeschriebene Lehrkanzel für Hochbau 31 Personen beworben haben, hat die Hochschule nicht den an sich geforderten Ternavorschlag, sondern einen primo et unico loco Vorschlag vorgelegt. Die hiefür angebotene Begründung, die sich auf die Feststellung der Qualifikation des Nominierten beschränkte, wurde als nicht ausreichend angesehen, um die Abstandnahme von einem Terna-Vorschlag bei 31 Bewerbungen schlüssig erscheinen zu lassen. Aus diesem Grunde wurde die Hochschule mit Schreiben des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung vom 21. Juni 1988 gebeten, einen ordnungsgemäßen Ternavorschlag vorzulegen, oder aber die entsprechende Begründung für die Abstandnahme von einem solchen nachzureichen. Erst nach Vorliegen dieser fehlenden Unterlagen kann über den Besetzungsvorschlag entschieden werden.

ad 4)

Nein.

ad 5)

Nach Vorliegen eines gesetzeskonformen Besetzungsvorschlages werde ich selbstverständlich dafür Sorge tragen, daß die mit 1. Oktober 1988 vakante Lehrkanzel für Hochbau umgehend nachbesetzt wird.

Der Bundesminister:

